

Betriebliche IWB-Richtlinie 2014-2020

Richtlinie

Stand: 1.10.2015

**Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden
Referat 1/02 Wirtschafts- und Forschungsförderung**

Südtiroler Platz 11, Postfach 527, A-5010 Salzburg
Tel: 0662 8042 3809, Fax: 0662 8042 3808
E-Mail: christoph.wiesinger@salzburg.gv.at
www.salzburg.gv.at/betriebliche-iwb-richtlinie-national



**LAND
SALZBURG**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ZIEL DER FÖRDERUNGSAKTION.....	2
2.	ADRESSATEN DER FÖRDERUNGSAKTION	2
3.	FÖRDERBARE PROJEKTE UND KOSTEN	3
4.	ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG	5
5.	ANTRAGSTELLUNG UND VERFAHREN.....	6
6.	VERWENDUNGSNACHWEIS UND AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG	8
7.	MEHRFACHFÖRDERUNGEN.....	8
8.	PFLICHTEN VON FÖRDERUNGSNEHMERN	9
9.	EINSTELLUNG UND RÜCKERSTATTUNG DER FÖRDERUNG	9
10.	RECHTSGRUNDLAGEN UND GELTUNGSDAUER DER FÖRDERUNGSAKTION	10

1. Ziel der Förderungsaktion

Ziel der mit der gegenständlichen Richtlinie geförderten Maßnahmen/Projekte ist es insbesondere, einen Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung der Inhalte des Programmteils Salzburg im österreichischen EFRE-Programm "IWB - Investitionen in Wachstum und Beschäftigung 2014-2020" (im Folgenden kurz: "IWB-Programm") zu leisten.

Der Programmteil Salzburg ist ein integraler Bestandteil des österreichischen IWB-Programms. Das gesamtösterreichische IWB-Programm bildet somit den Rahmen, die wirtschaftspolitischen Strategien und Handlungsfelder Salzburgs den regionalen Kontext für den Programmteil Salzburg. Dieser ist somit als ergänzendes Instrument im gesamtösterreichischen sowie im salzburgspezifischen Förderungsportfolio zu sehen. Wie bereits bisher erfolgreich praktiziert, wird ein unternehmensgetragener Ansatz verfolgt.

Hauptziele der gegenständlichen Förderungsaktion sind daher

- einen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, insbesondere von KMU, zu leisten, wobei hier im Vordergrund die Absicherung und der Ausbau einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Produktionswirtschaft sowie eines spezialisierten technologieorientierten bzw. produktionsnahen Dienstleistungsbereichs stehen;
- einen Beitrag zur Verbesserung der Qualität der betrieblichen Tourismusangebote und damit zur Verlängerung der Saisonen bzw. zur Verbesserung der Auslastung zu leisten;
- einen Beitrag zur Stärkung der F&E- und Innovationsaktivitäten von Unternehmen, insbesondere von KMU, zu leisten;
- einen Beitrag zum Abbau von Disparitäten zwischen den in der wirtschaftlichen Leistungskraft unterschiedlichen Landesteilen durch Unterstützung von regionalwirtschaftlich wichtigen betrieblichen Investitionen zu leisten.

Auf Grundlage der gegenständlichen IWB-Richtlinie werden keine EFRE- sondern ausschließlich Landes-Fördermittel vergeben, weshalb Projekte auch ohne jegliche EFRE-Mittel auf Basis dieser Richtlinie unterstützt werden können, sofern die erforderlichen Zielsetzungen und Förderkriterien erfüllt werden.

2. Adressaten der Förderungsaktion

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller können Unternehmen des industriell-gewerblichen Produktionssektors, technologieorientierte bzw. produktionsnahe Dienstleistungsunternehmen (z.B. technische Büros) sowie touristische Unternehmen, insbesondere aus dem Hotel- und Beherbergungsbereich, sein, sofern das zu fördernde Vorhaben im Bundesland Salzburg umgesetzt wird und das Projekt den sonstigen maßnahmenspezifischen Förderkriterien gemäß Punkt 3. entspricht.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind jedoch all jene potenziellen Antragstellerinnen bzw. Antragsteller, auf die zumindest einer der unter Punkt 4.2. genannten Ausschlussgründe zutrifft.

3. Förderbare Projekte und Kosten

Eine nähere Beschreibung zu den Zielen sowie der förderungsfähigen Maßnahmen in den nachstehend angeführten Prioritätsachsen 1 und 2 des IWB-Programms finden Sie im von der EK am 16.12.2014 genehmigten IWB-Programm bzw. in der Beschreibung zum IWB-Programmteil Salzburg, welche unter der Internetadresse www.salzburg.gv.at/iwb abgerufen werden können.

3.1. Förderbare Maßnahmen der Prioritätsachse A.1 des IWB-Programms: „Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit durch Forschung, technologische Entwicklung und Innovation (P1)“

3.1.1. Innovationsassistentenprojekte (M4_FTI_IP1b_MN2 des IWB-Programms)

Die Einstellung einer akademischen Innovationsassistentin kann bei Erfüllung der folgenden Projektauswahlkriterien mit Landesfördermitteln unterstützt werden:

- Vorbereitung/Vorliegen eines konkreten Innovations- bzw. Technologietransfervorhabens mit einer Mindestprojektlaufzeit von mindestens einem Jahr;
- Begründung eines unbefristeten Vollzeitdienstverhältnisses mit einer Akademikerin bzw. einem Akademiker (Uni- bzw. FH-Absolvent);
- niedrige Akademikerquote im antragstellenden Unternehmen;
- das antragstellende Unternehmen ist ein KMU aus dem Bereich der Sachgüterproduktion oder dem produktionsnahen Dienstleistungsbereich. Großunternehmen können im Rahmen dieser Richtlinie nur im Zusammenhang mit einer Betriebsansiedlung als Antragsteller anerkannt werden.

Förderbare Kosten

- Personalkosten der Innovationsassistentin bis zu € 90.000,- für 18 Monate Förderlaufzeit
- externe Aus- und Weiterbildungskosten während der Förderlaufzeit in Höhe von bis zu € 7.000,- (ohne Reisekosten, Diäten) für die Innovationsassistentin
- externe Beratungs- bzw. Coachingkosten bis zu einem Betrag von € 5.200,- (netto inkl. aller Nebenkosten wie Reisen, Diäten etc.)

3.1.2. Betriebliche F&E- und technologieorientierte Investitionsprojekte

(M5_FTI_IP1b_MN3 des IWB-Programms)

Ergänzend zu EFRE-kofinanzierten Bundesförderungen der AWSG bzw. des ERP-Fonds kann auch auf Grundlage dieser Förderungsrichtlinie für innovative und regionalwirtschaftlich bedeutsame, außerhalb des Salzburger Zentralraums umzusetzende investive Projekte, eine Förderung unter Beachtung der beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen gewährt werden.

Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten können jene Kosten anerkannt werden, welche auf Basis der entsprechenden

Bundesförderungsrichtlinie bzw. der jeweiligen Bundes- bzw. EFRE-Förderzusage als förderbar anerkannt werden bzw. wurden.

3.2. Förderbare Maßnahmen der Prioritätsachse A.2 des IWB-Programms: „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU (P2)“

Unterstützung für Wachstum in Unternehmen (M9_KMU_IP3d_MN1 des IWB-Programms)

- Betriebliche technologieorientierte Investitionen von KMU

Ergänzend zu EFRE-kofinanzierten Bundesförderungen der AWSG bzw. des ERP-Fonds kann im Einzelfall auch auf Grundlage dieser Förderungsrichtlinie für innovative und regionalwirtschaftlich bedeutsame, außerhalb des Salzburger Zentralraums umzusetzende investive Projekte von KMU, eine Förderung unter Beachtung der beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen gewährt werden.

- Betriebliche gesundheitstouristische Investitionen von KMU der Hotellerie und des Beherbergungsbereichs

Ergänzend zu EFRE-kofinanzierten Bundesförderungen der ÖHT (inkl. ERP-Tourismusprojekte) kann auch auf Grundlage dieser Förderungsrichtlinie für innovative und regionalwirtschaftlich bedeutsame, außerhalb der Stadt Salzburg umzusetzende Modernisierungs- und/oder Erweiterungsinvestitionen eine Förderung unter Beachtung der beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen gewährt werden.

Förderbare Kosten

Für vorangeführte Fördermaßnahmen können als förderbare Kosten jene Kosten anerkannt werden, welche auf Basis der entsprechenden Bundesförderungsrichtlinie bzw. der jeweiligen Bundes- bzw. EFRE-Förderzusage als förderbar anerkannt werden bzw. wurden.

3.3. Sonstige förderbare betriebliche Investitionsprojekte

Zur Unterstützung des Ziels der Verringerung der Disparitäten zwischen den in der wirtschaftlichen Leistungskraft unterschiedlichen Landesteilen können im Rahmen der gegenständlichen Förderungsrichtlinie auch wirtschafts- und/oder regional- bzw. arbeitsmarktpolitisch wichtige betriebliche Gründungs-, Ansiedlungs-, Modernisierungs- und/oder Erweiterungsprojekte von Betrieben mit aussichtsreichen/innovativen Geschäftsideen, insbesondere in Gebieten mit geringerer wirtschaftlicher Leistungskraft (z.B. Lungau), unterstützt werden.

Im Lungau umzusetzende regionale Investitionsprojekte von großen Unternehmen können auf Basis der sogenannten Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der EU (siehe dazu Punkt 10. Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsaktion) im Rahmen dieser Richtlinie nur in Verbindung mit einer Bundesförderung eine Förderung erhalten.

Förderbare Kosten

Materielle und immaterielle Investitionen und aktivierte Eigenleistungen (zB für Errichtungs-, Modernisierungs- bzw. Erweiterungsbauten, maschinelle Ausstattung und sonstige Einrich-

tungsgegenstände im Rahmen von Betriebsansiedlungen, der Implementierung neuer, innovativer Produktionstechnologien sowie neuer bzw. qualitativ maßgeblich verbesserter Produkte/Dienstleistungen) und Architekten-, Beratungs- bzw. Planungshonorare, soweit diese als Anschaffungsnebenkosten zu qualifizieren sind.

Bei im Lungau umzusetzenden regionalen Investitionsprojekten von Großunternehmen, welche auf Basis der sogenannten Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der EU (siehe dazu Punkt 10. Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsaktion) unterstützt werden sollen, muss es sich um Investitionen in eine neue Wirtschaftstätigkeit (neuer vierstelliger ÖNACE-Code) handeln; d.h. nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die bisher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit.

4. Art und Ausmaß der Förderung

4.1. Die Förderung eines Vorhabens im Rahmen dieser Förderungsaktion erfolgt durch Gewährung von Zuschüssen.

- Die Förderung beträgt bei Innovationsassistentenprojekten 50 % der förderbaren Projektkosten bzw. max. € 51.100,- (= 50 % der max. förderbaren Projektkosten in Höhe von € 102.200,-). Dieser Zuschuss wird als sog. De-minimis-Beihilfe gewährt (siehe dazu Punkt 10. Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsaktion).
- Für betriebliche Investitionsprojekte kann in Abhängigkeit vom Beitrag zur Zielerreichung dieser Förderungsaktion sowie unter Beachtung der Bestimmungen des EU-Beihilfenrechts eine Förderung in Höhe von

bis zu 20 % der förderbaren Projektkosten von kleinen Unternehmen,

bis zu 10 % der förderbaren Projektkosten von mittleren Unternehmen und

bis zu 10 % der förderbaren Projektkosten von im Nationalen Regionalfördergebiet Lungau umzusetzenden Projekten von großen Unternehmen gemäß EU-KMU-Definition auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (siehe dazu Punkt 10. Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsaktion) gewährt werden.

Unabhängig davon können Förderungen auch als De-minimis-Förderungen gewährt werden.

4.2. Folgende Projekte bzw. Projektkosten sind im Rahmen dieser Förderungsaktion nicht förderungsfähig:

- Projekte von Unternehmen, die "sensiblen Sektoren" nach EU-Beihilfenrecht angehören (das sind die Kunstfaser-, Schiffsbau-, Eisen- und Stahlindustrie sowie die landwirtschaftliche Urproduktion);
- die Umsatzsteuer, außer es besteht nachweislich keine Vorsteuerabzugsberechtigung;
- alle Kosten, die für Maßnahmen oder Teile davon anfallen, mit deren Durchführung vor Eingang des Förderungsantrages begonnen worden ist;

- alle durch Leasing finanzierte Investitionen;
- alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Finanzierung von Betriebsmitteln auftreten, Verzugszinsen sowie der Forderungsankauf (Factoring);
- Projekte von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen;
- Projekte von Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt, nicht nachgekommen sind;
- alle Kosten für den Ankauf von Fahrzeugen jedweder Art (ausgenommen innerbetriebliche Transportsysteme im Zusammenhang mit betrieblichen Neuinvestitionen und Transportmittel im Zusammenhang mit Infrastrukturinvestitionen);
- alle Kosten für Reparaturen;
- alle Kosten für gebrauchte Investitionsgüter;
- alle Kosten für reine Ersatzinvestitionen;
- alle Kosten für Bußgelder, Geldstrafen und Verfahrenskosten;
- nicht vom Projektträger bzw. Förderungsempfänger getragene Kosten;
- aus Gründen der Verwaltungseffizienz können Projekte im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie nicht gefördert werden, deren förderbare Kosten kleiner als € 100.000,- (ausgenommen Innovationsassistenz) sind.

5. Antragstellung und Verfahren

Der IWB-Förderungsantrag kann auf der Internetseite des Landes Salzburg unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

IWB-Förderungsantrag: www.salzburg.gv.at/iwb-foerderungsantrag-national

Der IWB-Förderungsantrag ist **vor Projektbeginn**¹ bei der Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden, Referat 1/02 Wirtschafts- und Forschungsförderung, des Amtes der Salzburger Landesregierung, Südtiroler Platz 11, 5020 Salzburg, einzubringen. Zum Nachweis des **Anreizeffektes** gemäß Art. 6 der sogenannten Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der EU (siehe dazu Punkt 10. Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsaktion) sind neben Datum und Unterzeichnung des IWB-Förderungsantrages jedenfalls die Angaben bezüglich

- Name und Größe des Unternehmens,
- der Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,

¹ = Beginn der Arbeiten oder der Tätigkeit gemäß AGVO: Entweder der Beginn der **Bauarbeiten** oder die erste verbindliche **Bestellung von Ausrüstungsgütern** oder jede andere Verpflichtung, die das Projekt unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser vorgenannten Zeitpunkte maßgeblich ist. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gilt nicht als Beginn der Arbeiten.

- des Standortes des Vorhabens,
- der Kosten samt Finanzierung des Vorhabens
- sowie der Art (Zuschuss) und Höhe der für das Vorhaben benötigten Beihilfe

zu machen. Der Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt, wenn fehlende Unterlagen nicht innerhalb der von der Förderungsstelle angegebenen Frist vorgelegt werden. Sollte für ein Projekt die Mitfinanzierung einer anderen Förderungsstelle vorgesehen sein, so kann gegebenenfalls auch das Datum des Eingangs des Förderungsantrages bei dieser Förderungsstelle als fristwahrender Anerkennungsstichtag anerkannt werden, sofern die Einreichung bei dieser Förderungsstelle vor Projektbeginn erfolgt ist und die für eine Fristwahrung erforderlichen Angaben im Förderungsantrag enthalten sind.

Durch die Entgegennahme und Bearbeitung eines Förderungsantrags, durch etwaige Verhandlungen mit der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber erwachsen dem Amt der Salzburger Landesregierung keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

Über den Förderungsantrag entscheidet die Abteilung 1, Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden, Referat 1/02 Wirtschafts- und Forschungsförderung, als fachlich zuständige Stelle des Amtes der Salzburger Landesregierung. Zur Prüfung des Förderungsantrages können auch, der Verschwiegenheit unterliegende, Experten bzw. andere Abteilungen des Amtes der Salzburger Landesregierung beigezogen werden.

Die Gewährung und die Höhe einer Förderung richten sich, die Erfüllung der jeweiligen Förderungsbedingungen vorausgesetzt, nach den vorhandenen budgetären Mitteln sowie nach dem Beitrag des Vorhabens zu den Zielen des IWB-Programmteils Salzburg bzw. dieser Förderungsaktion. Zur Beurteilung dieses Beitrages werden insbesondere folgende **Kriterien** herangezogen:

- Beitrag des Vorhabens zur Stärkung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens
- Beitrag des Vorhabens zur Stärkung der Innovations- und/oder Wettbewerbsfähigkeit der Region
- Neuartigkeit (Innovationsgrad) und Nachhaltigkeit des Vorhabens

Darüber hinaus kann ein Vorhaben nur bei Nachweisbarkeit seiner Finanzierbarkeit gefördert werden.

Im Fall einer Anschlussförderung für ein von einer Bundesförderungsstelle EFRE-kofinanziertes Projekt bedarf es keiner gesonderten Prüfung bezüglich des Erfüllungsgrades der obigen Kriterien, da das Prüfergebnis der jeweiligen Bundesförderungsstelle anerkannt wird.

Eine allfällige Förderung erfolgt auf Basis einer Förderungsvereinbarung, die zwischen dem Land Salzburg, vertreten durch das Amt der Salzburger Landesregierung, und der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber abgeschlossen wird. Das Förderungsangebot gilt als zurückgezogen, wenn die Gegenzeichnung der Förderungsvereinbarung durch die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung bei der Förderungsstelle des Amtes der Salzburger Landesregierung einlangt.

6. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung

Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sind ein Verwendungsnachweis über die angefallenen Projektkosten inkl. Originalrechnungen und Zahlungsbelegen bzw. Bankkontoauszügen (zumindest jeweils in Kopie) sowie allenfalls weitere in der Förderungsvereinbarung festgelegte Unterlagen bzw. Informationen vorzulegen. In Fällen, in denen die Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen bzw. Bankkontoauszügen nicht möglich bzw. verwaltungsökonomisch nicht zweckmäßig ist, kann in der Förderungsvereinbarung festgelegt werden, dass die Ausgaben durch gleichwertige Belege bzw. andere angemessene Nachweise zu belegen sind.

Für den Verwendungsnachweis sind die von der Förderungsstelle bereit gestellten Vorlagen zu verwenden.

Sollte ein Projekt gemeinsam mit einer Bundesförderungsstelle unterstützt werden, kann auch das Prüfergebnis der Bundesförderungsstelle als Verwendungsnachweis anerkannt werden, sofern dies in der Förderungsvereinbarung so festgelegt wurde.

Voraussetzung für die Auszahlung der zugesagten Förderungsmittel ist der Nachweis, dass das förderungsgegenständliche Vorhaben wie beantragt und in der Förderungsvereinbarung festgelegt, umgesetzt wurde und sonstige die in der Förderungsvereinbarung festgelegte Bedingungen erfüllt werden. Werden die förderbaren Gesamtprojektkosten gegenüber dem in der Förderungsvereinbarung festgelegten Umfang unterschritten, wird die Förderung aliquot verringert.

Im Falle einer Beendigung des Dienstverhältnisses mit der geförderten Innovationsassistentin vor Ablauf der vollen Förderlaufzeit von 18 Monaten wird die zugesagte Förderung gänzlich widerrufen, sofern nicht spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ausscheiden der bisherigen Innovationsassistentin eine neue Innovationsassistentin unbefristet als Vollzeitkraft angestellt wird und die förderungsgegenständlichen Arbeitspakete bzw. Agenden von der neuen Innovationsassistentin weiter bearbeitet bzw. abgearbeitet werden. Die Förderlaufzeit verlängert sich in diesem Fall um den Zeitraum zwischen Ausscheiden der bisherigen und Anstellung der neuen Innovationsassistentin.

7. Mehrfachförderungen

Falls ein über die gegenständliche Förderungsaktion gefördertes Projekt auch andere öffentliche Beihilfen erhält, sind diese bei der Ermittlung der gemäß EU-Beihilfenrecht maximal möglichen Förderungsintensität einzubeziehen.

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat im Förderungsantrag Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen bei anderen Förderungsstellen, die dasselbe Projekt (bzw. Teile davon) betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen der Förderungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Vor Abschluss einer Förderungsvereinbarung für eine De-minimis-Förderung muss zudem eine von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer unterzeichnete Erklärung über im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren (Steuerjahren) erhaltene De-minimis-Förderungen gemäß sog. De-minimis-Verordnung (siehe Punkt 10. Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsaktion) vorliegen.

8. Pflichten von Förderungsnehmern

In der Förderungsvereinbarung verpflichtet sich die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer alle darin festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen, insbesondere

- das Projekt so durchzuführen, wie es in der Förderungsvereinbarung und den dort angeführten Bedingungen festgelegt ist,
- alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen und alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber der Förderungsvereinbarung darstellen, der Förderungsstelle unverzüglich zu melden,
- Organen oder Beauftragten der Förderungsstelle des Amtes der Salzburger Landesregierung, anderer Förderungsstellen, des Rechnungshofes des Landes Salzburg, des Rechnungshofes der Republik Österreich sowie zuständigen Stellen der EU jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Projektes zu erteilen sowie ihnen jede Erhebung, insbesondere über das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen, die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen der Förderungsvereinbarung und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel zu ermöglichen.
- Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer stimmt im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 (BGBl. Nr. 165/1999) in der jeweils geltenden Fassung zu, dass alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten durch die Förderungsstelle und deren Beauftragte automationsunterstützt verarbeitet und dem Rechnungshof, den mit der Förderung oder Beihilfenaufsicht befassten Dienststellen des Landes Salzburg, der Republik Österreich und der EU sowie den von der Förderungsstelle beauftragten ProgrammevaluatorInnen unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen übermittelt werden können.
- Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer stimmt des Weiteren zu, dass Name und Anschrift sowie Verwendungszweck und Höhe der Förderung im Subventionsbericht des Amtes der Salzburger Landesregierung veröffentlicht und für Zwecke des EU-Berichtswesens verwendet werden können.

9. Einstellung und Rückerstattung der Förderung

Die Förderung wird eingestellt bzw. bereits ausbezahlte Förderungsmittel sind vom Förderungsempfänger über Aufforderung durch die Förderungsstelle zurückzuerstatten, wenn:

- die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer zur Erlangung der Förderung über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat,
- die Förderungsmittel widmungswidrig verwendet wurden oder sonstige maßgebliche Förderungsbedingungen nicht eingehalten wurden,
- das förderungsgegenständliche Projekt nicht oder nicht rechtzeitig so ausgeführt wird, wie es in der Förderungsvereinbarung festgelegt wurde,
- über das Vermögen des Förderungsempfängers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Vorhabens und bei investiven Projekten auch innerhalb von fünf Jahren nach Pro-

jektabschluss ein Insolvenzverfahren eröffnet oder abgewiesen wird oder der Betrieb des geförderten Unternehmens innerhalb dieser Frist auf Dauer eingestellt wird,

- die förderungsgegenständlichen Investitionsgüter, oder Teile davon, innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren bei KMU bzw. von 5 Jahren bei Großunternehmen, veräußert oder zweckentfremdet oder sonst Dritten überlassen werden, sodass die Förderzielsetzung nicht mehr erfüllt wird,
- sonstige in der Förderungsvereinbarung festgelegte Einstellungs- bzw. Rückerstattungsgründe vorliegen.

Der zurückzuzahlende Betrag kann vom Tag der Auszahlung an gerechnet mit einem Zinssatz in der Höhe von 4 % p.a. über dem zum Zeitpunkt der Rückforderung geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank, unter Anwendung der Zinseszinsmethode, verzinst werden.

Die Einstellung bzw. Rückzahlung der Förderungsmittel kann auf schriftlichen Antrag und vorbehaltlich des Prüfungsergebnisses der Förderungsstelle entfallen, wenn das geförderte Projekt auf einen anderen Projektträger übergeht, dieser die Voraussetzungen gemäß Richtlinien und Förderungsvereinbarung erfüllt und in die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Förderungsempfängers eintritt.

Bei Einstellung der Förderung aus den beiden ersten oben genannten Gründen wird der Förderungsempfänger von einer weiteren Förderung (Neuantrag) im Rahmen dieser Förderungsaktion ausgeschlossen.

10. Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsaktion

Diese Förderungsrichtlinie tritt ab 1.10.2015 in Kraft. Die Laufzeit der Förderungsrichtlinie endet am 31.12.2020. Förderungsgenehmigungen können auch nach dem 31.12.2020 unter Berücksichtigung der dann geltenden EU-beihilfenrechtlichen Rahmendbedingungen erteilt werden, sofern die vollständigen (fristwahrenden) Förderungsanträge vor dem 31.12.2020 beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 1, eingereicht werden.

Förderungen in dieser Förderungsaktion können auf Grundlage folgender **Gruppenfreistellungsverordnungen** gewährt werden:

VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (**Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO**); Amtsblatt L 187 vom 26.6.2014). Auf Basis der AGVO können im Rahmen dieser Förderungsaktion sowohl Investitionsbeihilfen für KMU gemäß Art. 17 AGVO als auch regionale Investitionsbeihilfen gemäß Art. 14 AGVO im Nationalen Regionalförderungsgebiet Lungau gewährt werden.

Die Höhe der Förderintensität ist in der Regel auch von der Größe des geförderten Unternehmens abhängig. Die Einteilung richtet sich nach der "Empfehlung der Kommission vom 6.5.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen" (Amtsblatt L 124 vom 20.5.2003) bzw. nach den im Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsver-

ordnung angeführten Bestimmungen zur Definition von kleinen und mittleren Unternehmen.

- Demgemäß wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme € 2 Mio. nicht überschreitet.
- Als Kleinunternehmen gilt ein Unternehmen das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme € 10 Mio. nicht übersteigt.
- Ein mittleres Unternehmen wird als Unternehmen definiert, das weniger als 250 Personen beschäftigt und das entweder einen Jahresumsatz von höchstens € 50 Mio. erzielt oder dessen Jahresbilanzsumme sich auf höchstens € 43 Mio. beläuft.²

VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung); Amtsblatt L352/1 vom 24.12.2013. Förderungen für die Innovationsassistenten werden ausschließlich auf Basis der sog. De-minimis-Verordnung gewährt.

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gemäß Art. 2 Abs. (2) der De-minimis-Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren (Wirtschaftsjahren) den Betrag (Barwert der Förderungen) von € 200.000,- nicht übersteigen. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Wirtschaftsjahr (Steuerjahr) sowie in den vorangegangenen zwei Wirtschaftsjahren (Steuerjahren) gewährten De-minimis-Beihilfen festzustellen. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderungsstelle über sämtliche De-minimis-Förderungen, die im laufenden und in den vorangegangenen zwei Wirtschaftsjahren (Steuerjahren) gewährt wurden, zu informieren.

Die Gewährung und Auszahlung von Förderungen erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

Die Förderungsfälle werden nach Maßgabe der Richtlinien bzw. Verordnungen behandelt, wie sie im Zeitpunkt des Förderungsansuchens bzw. der Förderungsgenehmigung jeweils in Kraft standen.

² Für die Berechnung der Mitarbeiterzahlen, der Bilanzsumme und des Umsatzes sind die in der genannten Empfehlung definierten Vorgangsweisen zu beachten.